



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5322.02

WSU/ P095322
Basel, 10. Februar 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 9. Februar 2010

Schriftliche Anfrage Tanja Soland betreffend dem gemeinsamen Sorgerecht von unverheirateten Eltern

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Tanja Soland dem Regierungsrat überwiesen:

„Gemäss Art. 289a Abs. 1 ZGB können die Eltern eines Kindes das gemeinsame Sorgerecht beantragen. Dazu müssen sie sich über die Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigen. Falls dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist, erhalten die Eltern das gemeinsame Sorgerecht. Das gemeinsame Sorgerecht ist ein wichtiger Eckpfeiler in einer liberalen Gesellschaft, in welcher die werdenden Eltern nicht einem Heiratszwang unterstellt werden und die Funktion des Vaters gestärkt wird.“

Da die Regierung Basel-Stadt in der Vernehmlassung den Vorentwurf einer Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) und des Strafgesetzbuches (Artikel 220) die Revisionsbestrebungen grundsätzlich begrüßt, sollte m.E. auch die geltende Praxis so ausgestaltet sein, dass es den Eltern ohne weiteres möglich sein sollte, das gemeinsame Sorgerecht zu beantragen.

Daher bitte ich die Regierung, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele unverheiratete Eltern haben in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 das gemeinsame Sorgerecht in Basel-Stadt beantragt?
2. Wurde einer dieser Anträge abgelehnt? Wenn ja, weshalb? Wurde jemals ein Antrag auf gemeinsames Sorgerecht abgelehnt?
3. Wie kommen unverheiratete Eltern in Basel-Stadt zum gemeinsamen Sorgerecht?
4. Warum gibt es keine klaren Hinweise auf der Internetseite der Vormundschaftsbehörde?
5. Wie viel kostet das gesamte Verfahren die gesuchstellenden Paare?
6. Wie kann verhindert werden, dass sich unverheiratete Paare zum Heiraten genötigt fühlen, wenn sie das Verfahren als zu aufwendig und mühsam erleben?
7. Wie wird verhindert, dass unverheiratete Paare im Gegensatz zu verheirateten Paaren deutlich schlechter gestellt werden (indem sie z.B. über ihre ganzen Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft geben müssen)?
8. Ist es möglich, dass für den Antrag für das gemeinsame Sorgerecht ein einfaches Formular zur Verfügung gestellt wird? Insbesondere, wenn die Eltern sich in allen Punkten bereits einig sind?
9. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, das Verfahren für das gemeinsame Sorgerecht von unverheirateten Eltern zu vereinfachen und kostengünstig zu gestalten?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele unverheiratete Eltern haben in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 das gemeinsame Sorgerecht in Basel-Stadt beantragt?

Die Vormundschaftsbehörde hat in den Jahren 2005 bis 2008 zwischen 27 und 41 Anträge auf gemeinsame elterliche Sorge behandelt (2005: 27; 2006: 35; 2007: 41; 2008: 39). Bei der statistischen Erfassung der Anträge wurde allerdings nicht zwischen unverheirateten und geschiedenen Eltern unterschieden. Es kann davon ausgegangen werden, dass rund 90% der Gesuche von unverheirateten Eltern stammt.

Frage 2: Wurde einer dieser Anträge abgelehnt? Wenn ja, weshalb? Wurde jemals ein Antrag auf gemeinsames Sorgerecht abgelehnt?

Die Vormundschaftsbehörde hat bislang keinen Antrag auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts formell abgelehnt.

Frage 3: Wie kommen unverheiratete Eltern in Basel-Stadt zum gemeinsamen Sorgerecht?

Die Eltern haben bei der Vormundschaftsbehörde einen schriftlichen Antrag auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts zu stellen. Dieser schriftliche Antrag braucht nicht weiter begründet zu werden. Die Prüfung des Gesuchs wird einer juristischen Mitarbeiterin oder einem juristischen Mitarbeiter der Vormundschaftlichen Abteilung der Vormundschaftsbehörde übertragen. Diese Prüfung läuft in der Regel folgendermassen ab: In einem ersten gemeinsamen Gespräch werden die Eltern über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge orientiert. Insbesondere werden sie über die von ihnen zur Genehmigung vorzulegende Unterhalts- und Betreuungsvereinbarung informiert. In einem zweiten Gespräch werden allfällige Fragen und die von den Eltern in der Zwischenzeit ausgearbeitete Vereinbarung diskutiert. In der Regel kann die Vereinbarung im Anschluss an das Gespräch unterzeichnet werden. Gegebenenfalls hat die Vormundschaftsbehörde das betroffene Kind zum Antrag seiner Eltern nach Massgabe von Art. 314 Ziff. 1 ZGB und Art. 12 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (SR 0.107) anzuhören. Die Vormundschaftsbehörde erteilt in der Folge mit formellem Beschluss den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge und genehmigt die Unterhalts- und Betreuungsvereinbarung. Besteht jedoch aufgrund der Aktenlage Unklarheiten, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts gegeben sind, insbesondere ob das Kindeswohl gewahrt ist, kann eine vertiefte Abklärung beispielsweise bei der Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde in Auftrag gegeben werden.

Frage 4: Warum gibt es keine klaren Hinweise auf der Internetseite der Vormundschaftsbehörde?

Es trifft zu, dass sich auf der Internetseite der Vormundschaftsbehörde keine ausführlichen Hinweise auf die gemeinsame elterliche Sorge finden. Bei der Zusammenstellung des Inhalts des Internetauftritts wurden nur die wesentlichsten Aufgaben der Vormundschaftsbehörde aufgenommen. Die interne Zuständigkeit der Vormundschaftlichen Abteilung wird im Ablaufdiagramm (www.vormundschaftsbehoerde.bs.ch/ablauf.pdf) dargestellt.

Frage 5: Wie viel kostet das gesamte Verfahren die gesuchstellenden Paare?

Die Gebühr für die Besprechungen mit den Eltern, die Anhörung des Kindes, die Abklärungen der Vormundschaftsbehörde und den Beschluss mit der Genehmigung der Unterhalts- und Betreuungsvereinbarung und Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts beträgt pauschal CHF 200. Wird ein zweites Kind geboren und kann die bestehende Unterhalts- und Betreuungsvereinbarung weitgehend übernommen werden, wird die Gebühr auf CHF 100 reduziert.

Frage 6: Wie kann verhindert werden, dass sich unverheiratete Paare zum Heiraten genötigt fühlen, wenn sie das Verfahren als zu aufwendig und mühsam erleben?

Die Vormundschaftsbehörde hat sich bei der Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge grundsätzlich an die Voraussetzungen des Zivilgesetzbuches zu halten, welche eine Kindeswohlprüfung und die Genehmigung einer Unterhalts- und Betreuungsvereinbarung erfordern. In der Regel kann im Rahmen zweier Gespräche auf der Vormundschaftsbehörde das Verfahren abgeschlossen werden. Wir halten daher unser Verfahren nicht als aufwendig oder mühsam.

Frage 7: Wie wird verhindert, dass unverheiratete Paare im Gegensatz zu verheirateten Paaren deutlich schlechter gestellt werden (indem sie z.B. über ihre ganzen Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft geben müssen)?

Unverheiratete Paare werden im Vergleich zu verheirateten Eltern nach Ansicht der Vormundschaftsbehörde nicht deutlich schlechter gestellt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge für nicht verheiratete Eltern und Eltern, die nach der Scheidung die gemeinsame Sorge behalten möchten, sind grundsätzlich die gleichen. Eine "Offenlegung" der finanziellen Verhältnisse ist insofern erforderlich, als die Behörde die von den Eltern getroffene Unterhaltsregelung auf ihre Angemessenheit überprüfen muss. Auf eine solche Unterhaltsregelung kann allerdings verzichtet werden, wenn die Eltern im Konkubinat zusammen leben.

Frage 8: Ist es möglich, dass für den Antrag für das gemeinsame Sorgerecht ein einfaches Formular zur Verfügung gestellt wird? Insbesondere, wenn die Eltern sich in allen Punkten bereits einig sind?

Die Eltern erhalten nach Antragstellung ein Muster für die Unterhalts- und Betreuungsvereinbarung und werden über die Ausgestaltung und den notwendigen Inhalt der Vereinbarung informiert. Insofern gibt die Vormundschaftsbehörde den Eltern bereits eine Hilfestellung. Es ist aber zu beachten, dass die Einigkeit der Eltern nicht das alleinige Kriterium für die Genehmigung eines Antrags auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechtes ist. Wie bereits erwähnt, hat die Behörde eine Vereinbarung auch darauf hin zu prüfen, ob sie in Bezug auf die Betreuungs- und Unterhaltsregelung angemessen ist und dem Kindeswohl entspricht.

Frage 9: Sieht die Regierung eine Möglichkeit, das Verfahren für das gemeinsame Sorgerecht von unverheirateten Eltern zu vereinfachen und kostengünstig zu gestalten?

Das Verfahren im Kanton Basel-Stadt ist u.E. bereits einfach und kostengünstig. Durch die vom Bund geplante Revision des Zivilgesetzbuches, wonach die gemeinsame elterliche Sorge für geschiedene und unter bestimmten Voraussetzungen auch für unverheiratete Eltern der Regelfall sein soll, könnte in absehbarer Zeit allenfalls ganz von einem Verfahren abgesehen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin